

**Betriebssatzung der Stadt Rees
für den „Bauhofbetrieb der Stadt Rees“
vom 21. 06. 2006**

einschließlich Änderungen
zuletzt geändert am: 04.06.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 – SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Rees am 12.06.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Aufgaben des Betriebes

- (1) Der „Bauhof“ der Stadt Rees wird ab 01.07.2006 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung der der Stadt Rees obliegenden Aufgaben in den Bereichen:
 - Grün- und Freiflächen,
 - Friedhofswesen,
 - Unterhaltung der Straßen einschl. Regenentwässerungseinrichtungen,
 - Winterdienst,
 - Unterhaltung öffentlicher Gebäude,
 - sonstige Bauhofsleistungen für die Verwaltung.
- (3) Der Betrieb hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor. Er kann sich Dritter bedienen.
- (4) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Bauhofbetrieb der Stadt Rees“ und hat seinen Sitz in Rees.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiter des Bauhofbetriebes der Stadt Rees ist der Bürgermeister der Stadt Rees; sein Stellvertreter ist stellvertretender Betriebsleiter.
- (2) Der Bauhofbetrieb der Stadt Rees wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen soweit der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500 € nicht übersteigt.
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Bauhofbetriebes der Stadt Rees verantwortlich. Er ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn Angelegenheiten des Bauhofbetriebes der Stadt Rees beraten oder entschieden werden.
- (4) Die laufende Betriebsführung kann durch Abschluss eines Betriebsführungsvertrages ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird als gemeinsamer Ausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Bauhofbetrieb der Stadt Rees" und des Eigenbetriebes "Bäderbetrieb der Stadt Rees" unter der Bezeichnung „Betriebsausschuss Bauhof- und Bäderbetrieb der Stadt Rees“ geführt.
- (2) Er besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Sofern Parteien/Fraktionen des Rates im Betriebsausschuss keinen Sitz erhalten, können sie ein nicht stimmberechtigtes Mitglied entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 17.500 € übersteigen,

- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € übersteigen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO/NW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Kämmerer

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Der Kämmerer kann sich ggfs. direkt an den Betriebsführer wenden.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Bauhofbetrieb der Stadt Rees sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel nach dem TVöD zu beschäftigen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Betriebsleiters nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt allgemein geltenden Bestimmungen angestellt, höher gruppiert und entlassen.

§ 8

Vertretung des Bauhofbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Bauhofbetriebes der Stadt Rees, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Bauhofbetriebes der Stadt Rees vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Bauhofbetriebes der Stadt Rees ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Für den Fall der Übertragung der Betriebsführung unterschreibt der Betriebsführer mit dem Zusatz „In Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Bauhofbetrieb ist nach § 3 Abs. 3 der EigVO zu verfahren.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist jeweils der Zeitraum vom 01.10. – 30.09; beginnend mit dem 01.10.2010.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Bauhofbetriebes der Stadt Rees beträgt 200.000 €.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan des Bauhofbetriebes der Stadt Rees, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist alljährlich vom Betriebsleiter aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Stadtkämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Festsetzung weiter. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe eines Geschäftsjahres bei erheblichen Abweichungen durch einen Nachtrag zu ändern.

Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich, d.h., um mehr als 20 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden.

- d) Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 12

Zwischenberichte

Der Betriebsleiter hat den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Rees für den „Bauhofbetrieb der Stadt Rees“ vom 02.03.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Rees für den „Bauhofbetrieb der Stadt Rees“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 21. Juni 2006

Dr. Bruno Ketteler

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
12.06.2006	-----	21.06.2006	29.06.2006	30.06.2006
1. Änderung 01.06.2010		04.06.2010	16.06.2010	17.06.2010